

Vereinssatzung

des

**DJK Sportverein
Aalen e.V.**



I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen – DJK Sportverein Aalen e.V. –. Er ist wiedergegründet am 1. Januar 1957 als Rechtsnachfolger (Erstgründung 1924) des 1934 durch behördliche Maßnahmen aufgelösten DJK Sportverein Aalen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73431 Aalen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Registernummer V500202 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

1. Der Verein ist Mitglied des DJK Bundesverbands, des Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK Diözesanverband. Der Verein führt die DJK Zeichen.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) bzw. seiner Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

§ 3 Zweck

1. Die DJK hat den Vereinszweck die Gesundheit, die Lebensfreude und Lebenskraft seiner Mitglieder über Breiten-, Freizeit- und Leistungssport zur fördern. Er lehnt eigene Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassistischer Art ab.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Aufgaben

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Arbeit in seinen Organen und Abteilungen durch enge Zusammenarbeit mit der Stadt Aalen und den in § 2 genannten Organisationen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
 - b) außerordentliche Mitglieder (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person ohne Rücksicht auf Nationalität, Partei, Rasse und Religionszugehörigkeit werden.
3. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, soweit sie sich um die Förderung der DJK Aalen besonders verdient gemacht hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen der DJK anzuerkennen.
2. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Sie haben das Recht an dem von den Abteilungen angebotenen Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres
 - b) Tod des Mitgliedes
 - c) Ausschluss
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wer mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
 - b) bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke und Vereinssatzung
 - c) wenn durch das Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins geschädigt wird.
3. Der Auszuschließende ist vorher zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Voraussetzung für den Ausschluss zu den Fällen Ziffer 2 b) und c) ist die Feststellung des Sachverhaltes durch den Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist unter Anführung der Gründe dem ausgeschlossenen Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen.
4. Mit der Mitteilung des Ausschlussbeschlusses verliert das ausgeschlossene Mitglied alle Rechte und Ansprüche an die DJK Aalen. Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des Monats, in dem der Ausschluss beschlossen wird.

III. Organe und ihre Aufgaben

§ 9 Organe

Die Organe der DJK Aalen sind:

- a) der Vorstand bestehend aus mehreren gleichberechtigten Personen mit verschiedenen Arbeitsbereichen
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus mehreren gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, einzelne Vorstandsgebiete können auch doppelt besetzt werden.
 - a) Vorstand Finanzen
 - b) Vorstand Liegenschaften
 - c) Vorstand Sportbereich aktiver Sportbetrieb
 - d) Vorstand Sportbereich Breitensport
 - e) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit / Schriftführer
2. Der Vorstand kann einen Vorstandssprecher benennen.
3. Die DJK Aalen wird im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten
4. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandswahlen laufen alternierend ab: 2 Vorstände werden in geraden, die anderen in ungeraden Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der Vereinsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
6. Aufgaben des Vorstandes sind u.a.:
 - 6.1 Geschäftsführung des Vereins
 - 6.2 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 6.3 Vertretung des Vereins nach außen
 - 6.4 Aufstellung des Jahresabschlusses
 - 6.5 Bestätigung der Abteilungsleiter und ihrer Stellvertreter
 - 6.6 Ausschluss von Mitgliedern
 - 6.7 Entscheidungen zu allen den Verein betreffenden Fragen
7. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, für die Ausübung von Vereinsämtern – auch die des Vorstands – eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
8. Beigeordnet zum Vorstand ist in beratender Funktion der geistliche Beistand, sowie zwei Beisitzer, bei denen es sich in der Regel um Abteilungsleiter handelt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den über 16 Jahre alten Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - 2.1. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 2.2. Entlastung des Vorstands
 - 2.3. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - 2.4. Satzungsänderungen
 - 2.5. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
 - 2.6. Wahl der Kassenprüfer
 - 2.7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 2.8. Entscheidung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen. Der Termin ist mindestens vier Wochen vorher in der örtlichen Presse und auf der DJK-Homepage bekannt zu geben.
4. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung darf Angelegenheiten, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, behandeln, falls die Dringlichkeit der Angelegenheit mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen wird.
8. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind binnen einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei einem Vorstand schriftlich einzureichen.
9. Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

IV. Finanzwirtschaft

§ 12 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Finanzen

1. Die Führung der Vereinskasse obliegt dem Finanzvorstand.
2. Ausgaben im laufenden Geschäftsbetrieb in Höhe eines Einzelbetrages, der vom Vorstand festgesetzt wird, darf der Finanzvorstand ohne Gegenzeichnung vornehmen. Für eine darüber hinausgehende Auszahlung bedarf er der Gegenzeichnung eines zweiten Vorstandsmitglieds.

§ 14 Kassenprüfer

1. Der vorzulegende Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

V. Sonstiges

§ 15 Recht

Zeichnungsberechtigt für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung von Sportgerichten, die den Verein oder Vereinsmitglieder betreffen, sind ein Vorstandmitglied und der zuständige Abteilungsleiter.

§ 16 Strafen

Der Vorstand kann von sich aus oder auf schriftlichen Antrag des zuständigen Abteilungsleiters folgende Strafen aussprechen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) zeitliche Sperre
- d) dauernde Sperre
- e) zeitliche Amtsunwürdigkeit
- f) dauernde Amtsunwürdigkeit

§ 17 Verdienste

1. Die DJK Aalen ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrungsordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK Sportverband
2. In Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein sind folgende Ernennungen möglich:
 - a) Ehrenvorsitzende/r
 - b) Ehrenmitglieder

§ 18 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendvertreter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch die Vorstandschaft zugewiesenen Mittel selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Übungsleiter, Übungshelfer und Betreuer haben gemäß § 670 BGB Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 19 Austritt aus dem DJK Sportverband sowie dem DJK Diözesanverband

1. Der Austritt kann nur in einer mit Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte diese Mehrheit nicht zustande kommen, so wird eine halbe Stunde nach Beendigung der Versammlung eine neue einberufen, die mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden entscheidet.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
3. Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Verschmelzung der DJK Aalen kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Einberufung ausschließlich mit diesem Ziel erfolgt.
2. Die Auflösung oder Verschmelzung gilt als beschlossen, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder ihr zustimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Diözesanverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.01.2015 angenommen.

Die Vereinssatzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig erlischt die Satzung vom 08.03.2001

Für die Richtigkeit:

Vorstandsmitglied

Datum

Vorstandsmitglied

Datum

Protokollführer

Datum

Diese Satzung wurde am _____ genehmigt.

Im Auftrag des Diözesanvorstandes: _____